



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47582

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
10 J x 22 H2

Typ: DY10022

Inhaber der ABE
und Hersteller: Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
DE-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47582

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47582

Die ABE Nr. 47582 erstreckt sich auf die Sonderräder 10 J x 22 H2 , Typ DY10022, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring und/oder Adapterscheibe					
1	DY10022 X1	ohne Ring	110,1	1000	2450	150/5	40
2	DY10022 B1	ohne Ring	70	970	2170	112/5	75
3	DY10022 B1 ET75	ADS.30.10.O d= 30mm	66,6	970	2170	112/5	45
4	DY10022 B1 ET75	ADS.25.10.O d= 25mm	66,6	970	2170	112/5	50
5	DY10022 B1 ET75	ADS.40.12.Y d= 40mm ADYM3 Ø72,6-Ø66,1	66,1	970	2170	114,3/5	35
6	DY10022 B1 ET75	ADS.35.14.Y d= 35mm	72,6	970	2170	120/5	40
7	DY10022 B1 ET75	ADS.35.14.W d= 35mm	74,1	970	2170	120/5	40
8	DY10022 B1 ET75	ADS.40.20.T d= 40mm	71,6	970	2170	127/5	35
9	DY10022 B1 ET75	ADS.25.17.T d= 25mm	71,5	970	2170	130/5	50
10	DY10022 B1 ET75	ADS.35.14.W d= 35mm	74,1	970	2170	120/5	40
11	DY10022 B1 ET75	ADS.55.14.Y d= 55mm	72,6	970	2170	120/5	20

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55020709 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47582

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 18.03.2009 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 22.04.2009
Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55020709